



I, 81



I, 81.

M

30

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

D



2

D. Johann Christian Lehmanns, Physf. P. P.
Ord. & Med. Instit. Extr. Acad. Leopold. Carolin.
Natur. Curiof. & Societ. Proff. Membr.

Vortseß- und Anrichtung

Des allergnädigst ihm verliehenen

Salz-Wercks

In Alten Salza,

Wie nunmehr dieses dem Lande zuträgliche gute Werck
mit besondern Nutzen leichtlich zu erbauen, und jeder Gewercke
sein Capital gegen 10. auch 12. und mehr pro Cent in beständigen
Nutzen erhalten kan.

Est zwar vorhin durch den Druck bekandt gemacht, welcher gestalt Ihre
Königl. Maj. in Pohlen etc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. ver-
mittelst ertheilten allergnädigsten Decrets, de dato Leipzig den 15. Octobr.
1717. sub sign. A. mir unter andern zwey Salz-Regenden, als zu Alten Sal-
za ohnweit Mauen in Voigtlande, und zu Felgeleben ohnweit Barby, allergnädigst
verliehen haben. Es ist auch darneben so wohl in angeführten summarischen Ex-
tract der Vergewerckung sub B. als zugehörigen 3en Tractaten sub C. D. & E. nehme-
lich a) zweymahlige Aufweisung einer Heiß- und Siede-Machine sub C. b) Verste-
dung nur auf einen 60 Ellen langen Dache, gradirter armen Sole von noch nicht
zweylöthigen Gehalts in Bolerne vor zwey Notarien und ihren zeugen d. 24. 25. 26.
Juli 1719. sub D. c) derer Gradier-Häuser, Gradier-Dächer, Gradier Maschinen,
Gradier Röhren und Fässer, an, unter und über denen Siede-Pfannen und ihren
Rauchfängen, Zusammen-Ordinirung, und daraus folgenden grossen Nutzen, alle ar-
me und von 1 löthigen Gehalts Sole mit Ausbeute zu gute zu sieden sub E. specificie und
gründlich vor Augen geleget worden, wie bey jeder Regend ein Roth und eine Pfanne
nach 128 Ruxen a 110 Nehlr. dergestalt vorgewercket werden soll, daß man davor das
ganze Werck mit 1 Roth und 1 Pfanne ohne weitere Zubusse, durch 3 neue Haupt-
Inventiones in kurzer Zeit erbauen, und sodann nach Abzug des Neundels und Ze-
hendels,

hendels, eine Ausbeute an Salze, auf 10. 12 und mehr pro Cent verschaffen, auch der Gewerkschaft das Vorrecht zu weitem Anbau, unter vorigen Conditionen überlassen wolte, immassen sich darzu verschiedene Liebhaber von Hohen und Niedrigen gefunden haben, welche 1. 2. 3. 4 Ruxe bereits gezeichnet; Nachdem aber andere es vor ein impracticables Werck angesehen, und sich hiervon abschrecken lassen; So haben nicht nur unter Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weissenfels Landssportion in Poserne im Julio anno 1719. laut Tract, sub D. vor Notarien und Zeigen unter Göttl. Verleihung eine würckliche Probe meiner Invention erwiesen, sondern nachmahls unter Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Gotha, in Oberneu-Sulza Gelegenheit gefunden, vor einer Hochverordneten Commission von obigen 3 Haupt Inventionen, nemlich: denen Heerd-Fässern, der Dach-Gradierung, und denen Gradir-Machinen mit weit vergrößerter Geräthschaft: eine stärkere Probe von 266¹ Stücken oder Scheffel gefertigten Salze, abzulegen, überdieses noch 4 andere Verbesserungen der Salzsiederer bey besonders, in Erfindung der Magnesia alba und des salis epsomensis, Glauberi, Cathartici, oder sogenannten Egerischen Sauerbrunnen-Salzes, und was dem mehr anhängig, besage des Tractats sub F. zu erlangen, nicht weniger hinter noch 4 andere Inventiones zu kommen, welche das Werck ergiebiger und nutzbarer machen sollen; Und da nunmehr mit Gott gesonnen wäre, zu erst das alte Salz-Werck zu Alten Sulza bey Plauen, welches anno 1657. auflößig worden, mit 1 Kothen und 1 Pfanne auf obige masse, wie es der Auszug sub B. und die Tractate sub C. D. & E. an die Hand geben, wieder aufzurichten, nachdem daselbst wegen derer noch vorhandenen alten Gräben, Brunnen, Gefälle und Plätze, ingleichen derer Hölzer, Bau-Materialien und anderer Bedürfnüsse es am ehesten und leichtesten ins Werck gesetzt werden kan; Als habe zu mehrerer Sicherheit mich hiermit erklären wollen, so thanen Koth mit der Pfanne dergestalt zu vergewerken, daß nunmehr die zu jeden Rux erfordereten 10 Mhlr. nicht auf einmahl, sondern in sechs unterschiedene Theile, also zum Anfang nur ein Sechstheil bezahlet, hernach so bald dieses erweislich verbauet worden, wieder ein Sechstheil colligiret, und auf diese masse so lange, bis die ganze summa consummiret ist, continuiret, in übrigen von der Gewerkschaft selbst, gewisse Personen erkieset werden mögen, welche den Bau und die Nutzung des Wercks, nach meinen Anzeigen observiren, alles vorher in genaue Überlegung ziehen, die benöthigen Arbeiter und übrige Personen annehmen, die Gelder und Nutzungen durch sichere treue Leute berechnen, und mir nur die gesetzten 10 Mhlr. nebst den Neundstel ausschändigen lassen, im übrigen währenden Anbaus die Kosten, ehe wieder ein Theil colligiret wird, jedesmahl vorher untersuchen, eine Bescheinigung darüber fertigen, und mit deren Beyfügung, die folgende Anlage ausschreiben, nicht weniger mit der ganzen Gewerkschaft approbation, eine Verfassung treffen, wie bey ein-
oder

oder des andern Gewerckens säumigen Zahlung, er darzu zu compelliren, oder nach Berg-Recht gar zu excludiren ic. Von mir aber soll dasjenige, worzu ich mich in denen herausgegebenen Tractatzen verbündlich gemacht, mittelst Göttlicher Hülffe völlig praktirret, alles andere, wo noch mehrere Verbesserung zu haben, hierbey treulich angewiesen, und möglichst beschleuniget, auch einem jeden Gewercken, auf so viel Ruhe er sich verschreiben wird, der Gewähr-Schein gegeben, und nachgehends, so bald der numerus complet, behörige Nachricht ertheilert werden, damit man zum Wercke selbstn schreiten, die Einrichtung treffen, und den ersten sechsten Theil zusammen legen kan; Wie nun hieraus zur Gnüge erhellet, daß man zu Vermeidung alles ungleichen Verdachtes, sich keiner Gelder anzumassen, noch solche vor sich alleine anzuwenden intendiret, vielmehr die Gewerckschafft selbstn in völlige Sicherheit setzet, nachdem sie, ehe und bevor das eine oder andere Sechstheil verbauet, und davor was zu sehen ist, das folgende nicht erlegen darff, zu geschweigen, daß ein jeder von selbstn verpflichtet, dergleichen hochnützliche Wercke zu des Landes Besten und Aufschmen zu unterhalten, und nach ihren Vermögen beizuspringen; Also lebe des zuversichtlichen Vertrauens, es werden sich nunmehr fernner Liebhaber finden, so dem Wercke beytreten und die erforderte Zahl vollends compelliren. Leipzig, d. 9. Maji 1721.

A.

Dennach bey dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDRICO AUGUSTO, Könige in Pohlen, Groß-Hertoge in Litthauen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Wolhienien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolensko, Severien und Czernichovien. Des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalle und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraffen zu Magdeburg, GEFÜRSTETEN Graffen zu Henneberg, Graffen zu der Mark, Ravensberg und Warby, Herrn zum Ravensstein ic. ic. D. Johann Christian Lehmann, Physices P. P. & Med. Extraord. zu Leipzig allerunterthänigst eingekommen, und um die, in dem untern 31 Augusti dieses Jahres ihm auf unterschiedene in Churfürstlichen Sächsischen Landden noch zur Zeit in freyen liegende Saltz-Quellen und Saltz-Brunnen ertheilten Privilegio, versprochene fernnerweite Special-Verordnung dererjenigten, an Orten und Gegenden, welche er dato in unmaßgeblichen und unterthänigsten Vorschlag gebracht und angezeigt, allergehorsamst gebethen; Und aber alle die verlangten Orte auf einmahl weder zu belegen möglich, noch nöthig, immassen auch schon etliche dererselben an andere theils bereits verliehen, theils auch auf Königlichem Rosen untersucht und beleet seyn,

Als werden diessennach ermeldten D. Johann Christian Lehmannen ic. vor
jch

jetzo nachfolgende Salz-Quellen, als nemlich die in der Gegend Barby herum, Item Folgeleben und andere Orte ins Amt Gommern gehörig. Ferner Hudstigen, um Kühnheyda, desgleichen an der Böhmischn Gränze gegen dem Commorhauer Stockraum, um Scheibenberg und um die Gegend der Zwickauer Stein-Kohlen Bergwerke, nicht weniger zu Alt- und Neu-Salka, auch Erlebach:

Krafft dieses dergestalt specialiter concediret und verliehen, daß nach Inhalt Oberwehnten Privilegii der Nutzen davon binnen Jahr und Tag jedes Orts würcklich gezeiget werde, Vorbey denn insonderheit bedungen wird, daß die bey jeglichen Wercke an zunehmende Roth- und Siebe-Meister, so gleich mit bey jedem Bergz Amte, in dessen Rezier das Salz-Werck gelegen, auf das Königlische und Churfürstliche hohe Interesse vereydet, auch alle Monathe richtige Specificationes derer gefertigten Stücke Salz und des darvon in dem Privilegio reservirten Königlischen Antheils und Nutzens zum Ober-Berg-Amte nach Freyberg fleißigst eingeschicket, und von dar der Einlieferung halber, weitere Verfügung erwartet werden sollen, Gestalt denn auch an dasselbe zu solchem Ende dieserhalb fernere Verordnung ertheilet worden. Zu Uthkund dessen ist dieses Verleihungs-Decret bey dem Königlischen Pohnischen und Churfürstlichen Sächsischen Berg-Gemach unter dem Cammer- Secret ausgefertigt. So geschehen zu Leipzig, am 15. Octobr. anno 1717.

L. S.

Löwendal.

Verleihungs-Decret uf etliche Salz-Quellen
für D. Johann Christian Lehmannen zu
Leipzig.

Carl Gottlieb Altenburger.

2/4 1325

ULB Halle

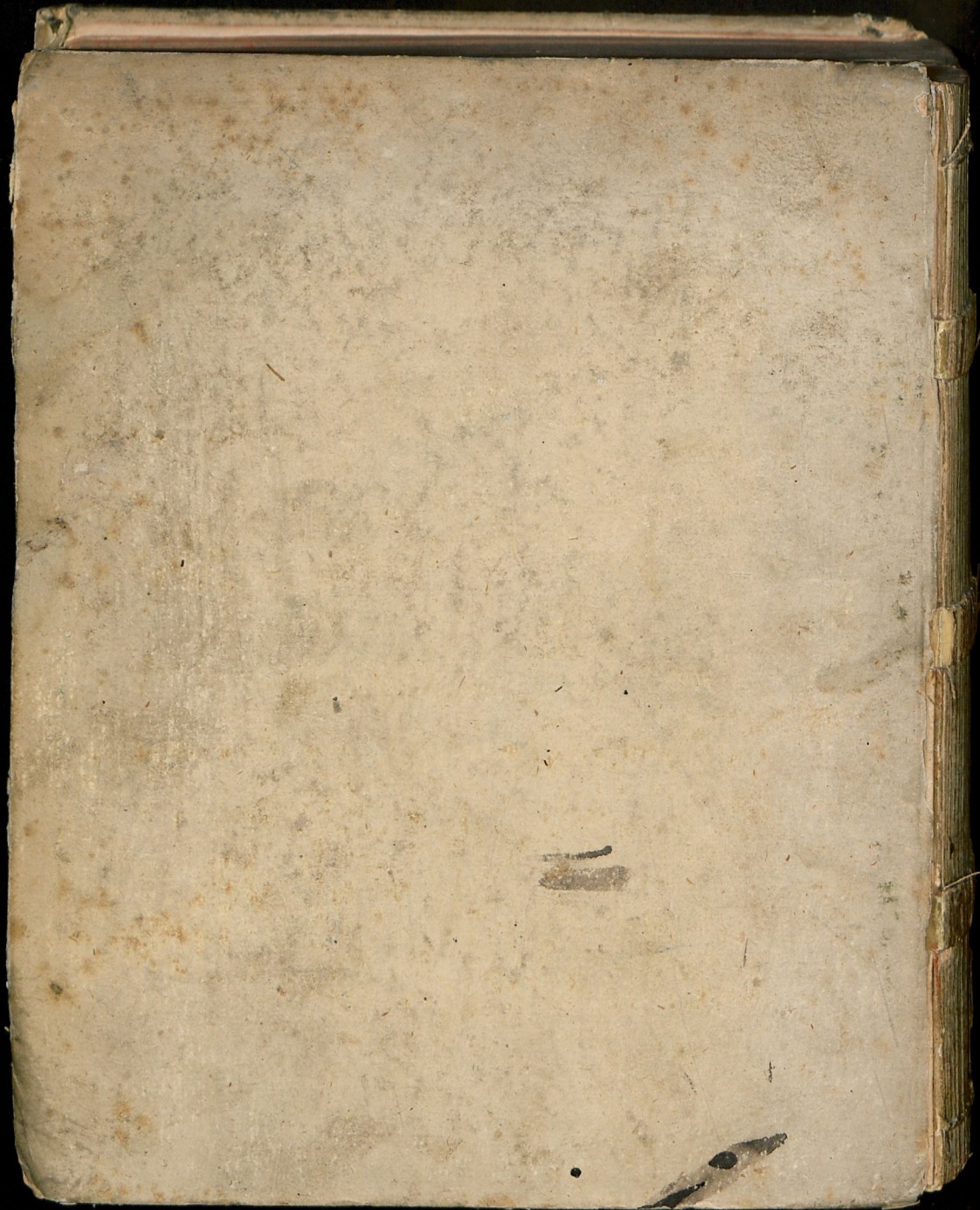
3

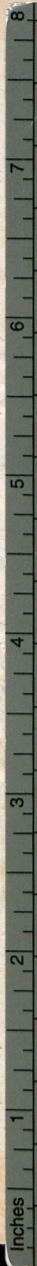
005 378 699



7C



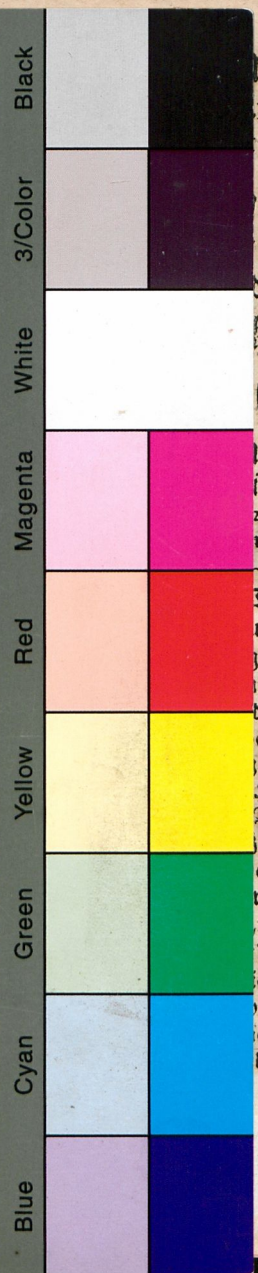




Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.



2

an Lehmanns, Physf. P. P.
extr. Acad. Leopold. Carolin.
Societ. Proff. Membr.

Die Anrichtung

die ihm verliehenen
K. Wercks

in Salza,

in Lande zuträgliche gute Werck
zu erbauen, und jeder Gewercke
2. und mehr pro Cent in beständigen
erhalten kan.

Druck bekandt gemacht, welcher gestalt Ihre
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen re. ver-
fassen Decrets, de dato Leipzig den 15. Octobr.
indern zwey Saltz-Regenden, als zu Alten Salz-
b. zu Felgeleben ohnweit Barby, allergnädigst
en so wohl in angeführten summarischen Ex-
gehörigen zen Tractaten sub C. D. & E. nehme
Heiz- und Siede-Machine sub C. b) Werste-
Dache, gradirter armen Sole von noch nicht
zwey Notarien und ihren zeugen d. 24. 25. 26.
häuser, Gradier-Dächer, Gradier Maschinen,
e und über denen Siede-Pfannen und ihren
und daraus folgenden grossen Nutzen, alle arz-
Ausbeute zu gute zu sieben sub E. specificce und
e bey jeder Regend ein Korh und eine Pfanne
vorgewercket werden soll, daß man davor das
e ohne weitere Zubusse, durch 3 neue Haupt-
d sodann nach Abzug des Neundels und Ze-
hendels,

